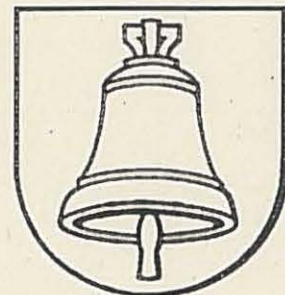


Kanton Graubünden  
**Gemeinde Mathon**



---

**QUARTIERPLAN TUMOLS/GURSCHEGN**

**Bericht zum Quartierplan**

Öeffentliche Auflage vom: *2. März 93* Bis: *5. April 1993*

Der Gemeindepräsident

*M. Gutten*



Der Aktuar

*J. Röll*

## 1. Ausgangslage

Gemäss Zonenplan von 1973 befand sich das Quartierplangebiet Tumols/ Gurschegn in einer grösseren noch weitgehend unüberbauten Wohnzone. Mit einer anfangs der achtziger Jahren durchgeführten Baulandumlegung und Erschliessungsplanung wurden dannzumal die Voraussetzungen für eine künftige Überbauung geschaffen.

Mit der 1986 eingeleiteten Ortsplanungsrevision war seitens des kantonalen Amtes für Raumplanung eine wichtige Auflage verbunden: die Reduktion der zu grossen Bauzone in der Gemeinde Mathon. Das Begehren war im Grundsatz unbestritten und wurde auch durch die geringe Bautätigkeit in den vergangenen zehn bis fünfzehn Jahren bestätigt. Die gesetzliche Grundlage hierzu war mit dem Bundesgesetz über die Raumplanung von 1980 ohne Zweifel gegeben. Die Gemeinde somit kam nicht umhin, ihr Baugebiet den künftigen Anforderungen anzupassen.

Diesem Anliegen stand in der Zwischenzeit ein abgeschlossenes Verfahren bezüglich der Baulandumlegung und Erschliessung gegenüber. Die Gemeinde stand also vor der Wahl, entweder die seinerzeitige Baulandumlegung und Erschliessungsplanung für ungültig zu erklären oder zu versuchen, dass zumindest ein Teil des Baugebietes in Tumols/Gurschegn auch künftig in der Bauzone verbleibt. Die Behörde war sich der möglichen Folgen in beiden Fällen durchaus bewusst. Gerade weil sie an einer pragmatischen Entwicklung interessiert war und verfügbares Bauland weitgehend nur in diesem Gebiet erhältlich ist, entschied sie sich für die zweite Lösung: Im Rahmen der zwischenzeitlich rechtsgültig gewordenen Ortsplanungsrevision ein Teil des früheren Baugebietes zu erhalten.

## 2. Bisherige Arbeiten

An einer speziellen einberufenen Versammlung vom 21. Februar 1987 hatten sich die Grundeigentümer für das Baugebiet in Gurschegn ausgesprochen. Der Gemeindevorstand leitete das Quartierplanverfahren im April desselben Jahres ein und erweiterte im April 1988 das Einzugsgebiet zusätzlich. Zur Quartierplan-Abgrenzung ist zu bemerken, dass sich die Ausgangslage noch auf den damals rechtsgültigen Zonenplan von 1987 abstützte. Der Plan "Alter Besitzstand" umfasst somit Teile der früheren Bauzone in Tumols, ein Gebiet, das heute in der Landwirtschaftszone liegt (Detaillierte Angaben siehe in Pt. 3).

Im Verlaufe des Quartierplanverfahrens zeigte sich, dass die Arbeiten der Ortsplanungsrevision weitgehend abgeschlossen werden müssen, damit die neue Bauzonengrenze im Zonenplan definiert werden kann. Es war aber auch die Absicht verbunden, dass die vom Quartierplanverfahren betroffenen Grundeigentümer gleichzeitig mit der Auflage des Zonenplanes zum Quartierplanentwurf Stellung nehmen konnten. Die öffentliche Publikation erfolgte vom 24. November bis zum 14. Dezember 1988. Bis auf eine Einsprache konnten die eingereichten Begehren geregelt bzw. entschieden werden. In einem Fall kam es sodann zum Rekursverfahren beim Verwaltungsgericht des Kantons Graubünden. Das Gericht entschied am 4. Juli 1989 teilweise zu Gunsten des betroffenen Grundeigentümers.

In der Zwischenzeit beschloss die Gemeindeversammlung am 24. Februar 1989 die Revision der Ortsplanung. Im Anschluss daran wurden die neuen Zonenpläne, der Generelle Erschliessungsplan, der Richtplan sowie das ebenfalls überarbeitete Baugesetz der Regierung zur Genehmigung eingereicht, aber bis zum Verwaltungsgerichtsentscheid sistiert. Als Folge des Entscheides beschloss die Gemeinde im Herbst 1989, in Übereinstimmung

mit dem kantonalen Amt für Raumplanung bzw. dem Meliorations- und Vermessungsamt, dass der Zonenplan im Gebiet Gurschegn und das Baugesetz bezüglich der Ausnützungsziffer für das Quartierplangebiet noch ergänzt würde. An der Bauzone im Gebiet Gurschegn wollte die Gemeinde weiterhin festhalten. Damit war auch klar, dass der Quartierplan so noch nicht rechtsgültig würde, sondern nach abgeschlossener Zonenplan- und Baugesetzergänzung nochmals zur Auflage gelangt.

Nach der vorgenommenen Zonenplan- und Baugesetzergänzung sowie der Absprache mit der im Gang sich befindenden Melioration erfolgte die erneute öffentliche Auflage im März 1991. Im Anschluss an den Gemeindeversammlungsbeschluss vom 21. Mai 1991 wurden die so bereinigten Unterlagen erneut der Regierung zur Genehmigung eingereicht. Nach mehr als einem Jahr wurde die ergänzte Ortsplanung von der Regierung genehmigt. Damit war die Ausgangslage für den Abschluss des Quartierplanverfahrens Tumols/Gurschegn gegeben.

Da zwischen der letzten Publikation und der abschliessenden Auflage doch mehr als vier Jahre vergangen sind, entschied sich der Gemeindevorstand im Interesse der Grundeigentümer für eine vollständige Publikation des Quartierplanes. Dies, obwohl die Korrekturen gegenüber 1988 gering sind und nur einzelne Eigentümer treffen.

### 3. Zum alten Besitzstand

Bereits oben ist erwähnt worden, dass sich die Ausgangslage noch auf den Zonenplan von 1973 abstützte, ein Plan der seit Juli 1992 (Genehmigung des revidierten Zonenplanes) nicht mehr gilt. Mit dieser Ausgangslage konnte erreicht werden, dass auch die im Gebiet Tumols betroffenen Grundeigentümer in den Genuss des reduzierten Baulandanteils kamen.

Abbildung 1: Übersicht alter Besitzstand



Die Ausgangslage war aber alles andere als problemlos. Neben überbauten Grundstücken, gab es Eigentümer, die nur in Tumols Land besaßen, wiederum andere, welche überhaupt nur eine einzige Parzelle in ihrem Besitz hielten oder ausserhalb des Quartierplangebietes keine weiteren Grundstücke mehr besaßen. Wesentlichen Anteil an der Lösung hatte die Melioration, welche in der Neuzuteilung des landwirtschaftlichen Bodens Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse bzw. die Standorte nahm, soweit das möglich war.

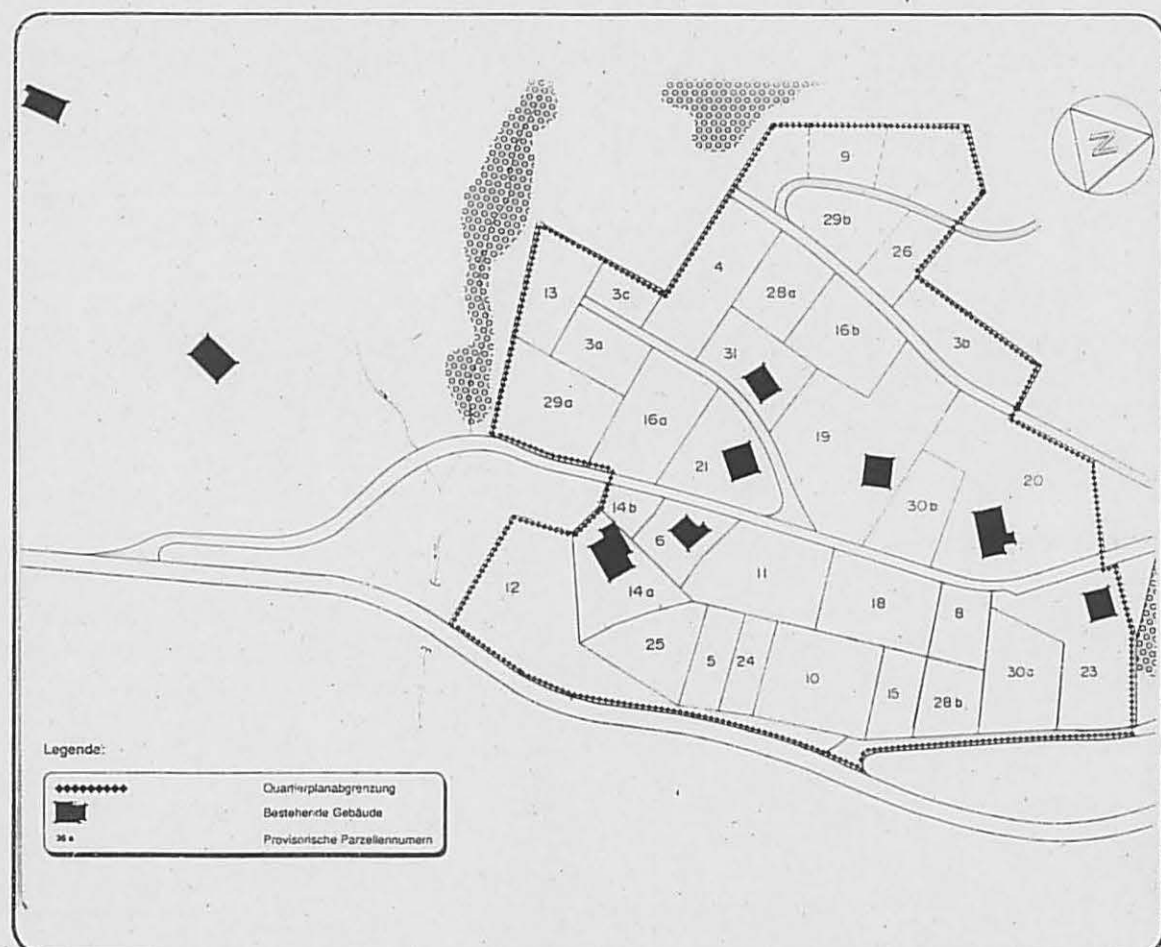
Ebenfalls mitgeholfen für eine einvernehmliche Lösung hatten einige Grundeigentümer, welche kein Land in der verbleibenden Bauzone wünschten, sondern ihren Landanteil im Rahmen der Melioration vereinigt sehen wollten. Dies war insofern möglich, weil diese Grundeigentümer bereits zahlreiche Parzellen in der Landwirtschaftszone besitzen.

## 4. Grenzbereinigung und Neuzuteilung

### 4.1. Grundsätzliches

Nachdem die gesamthaft verfügbare Fläche in Gurschegn sowie die in der Bauzone verbleibenden Grundstücke bekannt waren, konnte vorerst die prozentuale Verteilung errechnet werden. Wichtig war, dass die Neuzuteilung nur innerhalb der rechtskräftig ausgeschiedenen Bauzone vorgenommen werden konnte. Als Resultat ergab sich eine Neuzuteilung von

Abbildung 2: Übersicht Grenzbereinigung und Neuzuteilung



58 Prozent der bisherigen Fläche in Form von Land in der Bauzone (die restlichen 42 Prozent fallen in die Landwirtschaftszone und werden dort verteilt).

Bei der Grenzbereinigung und Neuzuteilung galten folgende Grundsätze:

- Die überbauten Grundstücke sind alles einzelne Parzellen, d.h. die Eigentümer verfügen über keine anderen Grundstücke im Einzugsgebiet des Quartierplanes bzw. der Melioration. Sie sind daher bezüglich der bestehenden Fläche nicht einzuschränken;
- Grenzbereinigungen an überbauten Grundstücken sind nur soweit vorzunehmen, wie es für die gesamte Landzuteilung notwendig ist;
- Bisherige Standorte im Gebiet Gurschegn sind weitmöglichst beizubehalten, wobei kleinere Verschiebungen für den Flächenausgleich u.U. erforderlich sind;
- Berechtigten Anliegen von Grundeigentümern ist soweit Rechnung zu tragen, wie es die Neuzuteilung ermöglicht;
- Die bestehenden Zufahrten bzw. die projektierten Wege nach der früheren Erschliessungsplanung sind weitmöglichst beizubehalten;
- Die topographischen Verhältnisse für eine Bebauung sind zu beachten, im Wissen, dass das Gelände relativ steile Partien besitzt;
- Kleinere Grenzanpassungen im Rahmen der nachfolgenden Grundbuchvermessung sind möglich, da die Gemeinde Mathon noch über keine abgeschlossene Vermessung verfügt.

Zu erwähnen ist, dass die Bezeichnung der neu zugeteilten Grundstücke mit provisorischen Nummern erfolgte. Dies aus dem Sachverhalt, dass die definitive Zuweisung noch bevorsteht und allenfalls im Rahmen der Melioration bereinigt wird.

#### 4.2. Grundstückbeschriebe

Nachfolgend werden die in der Bauzone verbleibenden Grundstücke kurz umschrieben:

| <i>Grundstück</i> | <i>Kurzbeschreibung</i> |
|-------------------|-------------------------|
|-------------------|-------------------------|

- |            |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                 |
|------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| 3a, 3b, 3c | Hier sind wiederum drei Parzellen vorgesehen, wobei sich das vor allem infolge der Erschliessung ergibt. Standortmässig sind lediglich kleinere Verschiebungen notwendig.                                                                                                                                                                       |
| 4          | Der alte Besitzstand war mit je einer Parzelle in Tumols bzw. in Gurschegn gegeben. Bei der Neuzuteilung kann der Standort in Gurschegn unverändert beibehalten werden.                                                                                                                                                                         |
| 5          | Die unter dem Alpweg sich befindende Parzelle wird nach Süden verschoben, damit eine allenfalls gemeinsame Nutzung mit der Parzelle 25 offen bleibt.                                                                                                                                                                                            |
| 6          | Hier handelt es sich um eine überbaute Parzelle, welche in ihrer vollständigen Fläche unverändert am bisherigen Standort bleibt.                                                                                                                                                                                                                |
| 8          | Das unter dem Alpweg sich befindende Grundstück wird, bedingt durch die verbleibende Fläche, leicht nach Süden verschoben.                                                                                                                                                                                                                      |
| 9          | Hier handelt es sich um zwei grössere Parzellen, welche beide in Tumols lagen. Die Zuweisung in Gurschegn musste Rücksicht auf die bereits bestehenden Grundstücke sowie auf die Zuteilungsgrösse nehmen. Hinzu kam die eigentumsmässige Unterteilung in vier Teilparzellen. Die Neuzuteilung befindet sich bergseitig des projektierten Weges. |
| 10         | Die oberhalb der kantonalen Verbindungsstrasse liegende Parzelle wird am gleichen Standort wiederum zugewiesen.                                                                                                                                                                                                                                 |
| 11         | Ausgangslage waren zwei Grundstücke in Gurschegn, wobei die eine Parzelle zuoberst und die andere zuunterst an der Verbindungsstrasse lag. Mit der Neuzuteilung ist ein einziges Grundstück geschaffen worden, unmittelbar am Alpweg.                                                                                                           |

- 1 2        Hierbei handelt es sich um Gemeindeboden. Da ein Teil davon Strassenfläche ist, beträgt der eigentliche Bauzonenanteil 45 Prozent (siehe auch Tabelle im Plan). Standortmässig verbleibt die Parzelle am bisherigen Ort.
- 1 3        Betrifft den Grundeigentümergebiet mit nur einer einzigen Parzelle in der Gemeinde. Die Neuzuteilung am bisherigen Ort ist ebenfalls so vorgenommen worden, dass der nicht in der Bauzone sich befindende Anteil direkt unmittelbar anstossend in der Landwirtschaftszone zu liegen kommt.
- 14a, 14b    Gehört wie das obige Grundstück 13 zu denjenigen, welche über keine weiteren Parzellen im Gebiet verfügen. Die beiden Grundstücke werden weder in der Form, ihrer Lage noch in der Grösse verändert.
- 1 5        Die Parzelle wird leicht nach Süden verschoben und oberhalb des bisherigen Viehtriebes plazierte.
- 16a, 16b    Hierbei handelt es sich wiederum um zwei Grundstücke, die nach dem bisherigen Besitzstand je eine Parzelle in Tumols bzw. in Gurschegn besaßen. Der Standort der Parzelle 16a bleibt identisch dem bisherigen, derjenige von Parzelle 16b ist neu im Einzugsbereich des neuen Weges.
- 1 8        Ausgangslage waren drei z.T. eher kleinere Grundstücke in Tumols und in Gurschegn. Von diesen war eine Parzelle nicht überbaubar. Der neue auf eine einzige Parzelle konzentrierte Standort liegt unterhalb des Alpweges in vergleichbarer Lage wie früher.
- 1 9        Hierbei handelt es sich um eine in Gurschegn überbaute Parzelle. Daneben bestehen keine weiteren Grundstücke im Gebiet. Änderungen sind nicht enthalten.
- 2 0        Das sich am Rand des Quartierplangebietes befindende Grundstück wird bezüglich des Standortes nicht verändert. Davon ausgenommen ist die südliche Grenze zum Grundstück 30b. Da es sich hier ebenfalls um das einzige Land im Gebiet handelt (ausgenommen die Parzelle Nr. 525), wird die Zuweisung mit der Melioration im Einzugsgebiet des Grundstückes vorgenommen.
- 2 1        Das Grundstück gehört zu den ebenfalls bereits überbauten Parzellen und wird weder bezüglich des Standortes noch der Grösse verändert. Eine Anpassung erfolgt lediglich im Bereich der Zufahrt.
- 2 3        Gehört ebenfalls zu den überbauten Grundstücken mit nur einer Parzelle im Gebiet. Es erfolgt keine Änderung gegenüber dem alten Besitzstand.
- 2 4        Die Parzelle liegt nach altem Besitzstand im oberen Teil des Gebietes Gurschegn. Im Sinne der künftig gemeinsam möglichen Lösung mit der Parzelle 5 und 25 liegt der neue Standort im Einzugsbereich der Verbindungsstrasse.
- 2 5        Im Hinblick auf die künftige Nutzungsmöglichkeit und die Erschliessung der Parzelle wird eine kleinräumliche Verschiebung unterhalb des Alpweges vorgesehen. Hinzu kommt die allenfalls gemeinsam mögliche Nutzung mit den Parzellen 5 und 24.
- 2 6        Die Neuzuteilung erfolgt räumlich am gleichen Ort, wenn auch etwas nach Süden verschoben, infolge der in der Bauzone verbleibenden Grösse.
- 28a, 28b    Aus den drei bisherigen Grundstücken sind noch zwei Bauparzellen geschaffen worden. Deren Standorte orientiert sich an den bisherigen im Gebiet Gurschegn gelegenen Grundstücken. Die Parzelle 28a verbleibt am heutigen Standort. Die Parzelle 28b wird etwas nach Süden verschoben, oberhalb des ehemaligen Viehtriebes.
- 29a, 29b    Von den vier bisherigen Parzellen (davon eine Parzelle in Tumols) werden neu noch zwei baulich nutzbare Grundstücke geschaffen. Die Standortzuweisung erfolgt an zwei ehemaligen Orten im Bereich des Alpweges bzw. des neuen Weges.
- 30a, 30b    Von den drei Parzellen nach altem Besitzstand liegt eine in Tumols. Die

Neuzuteilung konzentriert sich auf den bisherigen Standort beim Alpweg, verbunden mit einer Grenzkorrektur sowie auf das Teilgebiet im Bereich des ehemaligen Viehtriebes.

- 31 Das Grundstück ist bereits im alten Besitzstand überbaut. Die Zuweisung entspricht dem bisherigen Besitzstand, ohne Änderung.

#### **4.3. Abweichungen zur Auflage von 1988**

Die grösste Abweichung zur letzten Quartierplanaufgabe ergibt sich aus dem Umstand, dass die neue Bauzonengrenze innerhalb der früheren Bauzone verläuft. Damit sind folgende Korrekturen verbunden:

- a) Verschiebung der Quartierplanabgrenzung - im Sinne eines Flächenabtausches - im nördlichen und westlichen Teil. Lagemässig werden davon die neuen Parzellen 3b, 9 und 26 betroffen, wenn die Verlagerungen auch kleinräumig sind;
- b) Einzelne Parzellen im südlichen Teil erfahren noch minimale Grenzverschiebungen, bedingt durch den veränderten Quartierplanbereich;
- c) Eine Änderung ergibt sich in einem örtlichen Abtausch zwischen den neuen Parzellen 8 und 18 unterhalb des Alpweges.

### **5. Erschliessung**

#### **5.1. Grundsätzliches**

Grundlage für die Erschliessung war und bleibt die bisherige Situation aufgrund der früheren Baulandumlegung. Das betrifft strassenseitig die in den letzten Jahren korrigierte kantonale Verbindungsstrasse, der Alpweg in Richtung Dros sowie das vorhandene Wegprojekt der Melioration im obersten Teil des Quartierplangebietes. Hinsichtlich der Wasserversorgung und der Abwasserbeseitigung existieren ebenfalls Wasser- und Kanalisationsprojekte, welche voraussichtlich 1993 in die Ausführungsphase gelangen. Damit wird diesbezüglich ein wichtiger Schritt zur Verwirklichung von baureifen Baulandparzellen vollzogen.

Bezüglich des Wegprojektes als Bestandteil der Melioration wird eine Doppelnutzung angestrebt. Damit kann eine wirtschaftliche Lösung erreicht werden, indem der künftige Weg sowohl der Baulanderschliessung als auch der landwirtschaftlichen Nutzung dient. Die finanziellen Konsequenzen dieser Erschliessung dürften beidseitig von Interesse sein, können damit doch die Erstellungskosten für die einzelnen Eigentümer tiefer gehalten werden.

Was die Wasserversorgung betrifft, so wird mit dem Bau des neuen Reservoirs im oberen Teil von Gurschegn die notwendige Voraussetzung für das Trinkwasser wie für die Löschwasserreserve geschaffen. Hinsichtlich der Kanalisation wird Mathon an die Abwasserreinigungsanlage des Schams in Zillis angeschlossen, welche zur Zeit im Bau ist.

#### **5.2. Abweichungen zur Auflage von 1988**

Die wesentlichsten Abweichungen ergeben sich aus der Tatsache, dass in der Zwischenzeit sowohl für die Wasserversorgung wie auch für die Abwasserbeseitigung die entsprechende Projektbearbeitung vollzogen worden ist. Damit kann die jetzige Auflage mit den neuen



kann mittels Baulinien im Bereich der beiden Zufahrtswege erreicht werden. Mit dieser Massnahmen können die Bauten etwas näher an die Erschliessung heranrücken und so die Geländebeziehungen besser ausschöpfen.

Von rechtlicher Bedeutung sind auch die mit einer Ausnützungsbeschränkung bezeichneten Parzellen. Grundlage hierzu bildet Art. 68 des in der Zwischenzeit rechtsgültigen Baugesetzes. Betroffen davon sind Grundstücke die überbaut oder in ihrer Grösse innerhalb der neu geschaffenen Bauzone nicht verkleinert werden konnten. Diese Grundstücke sind alle mit einem Kreissymbol versehen und für sie gilt eine reduzierte Ausnützungsziffer von max. 58 Prozent der in der Bauzone liegenden Fläche. Damit wird die Gleichstellung gegenüber den anderen Grundstücken erreicht.

## **6.2. Abweichungen zur Auflage von 1988**

Im Gegensatz zur letzten Auflage, wo kein Gestaltungsplan vorgelegt wurde, wird jetzt der Gestaltungsbereich in den Erschliessungsplan einbezogen, d.h. es gibt den Erschliessungs- und Gestaltungsplan. Entlang des projektierten Weg im obersten Teil, wie auch beim unteren Weg werden neu beidseitig Baulinien vorgesehen. Damit können die entlang dieser Zufahrt liegenden Grundstücke mit etwas kleineren Grenzabständen arbeiten (die davon nicht betroffenen Parzellen sind topographisch mehrheitlich weniger exponiert).

# **7. Quartierplanvorschriften**

## **7.1. Grundsätzliches**

Die Quartierplanvorschriften bilden einen ergänzenden Bestandteil des Baugesetzes von Mathon. Damit werden u.a. der Quartierplanzweck und die Mittel im Detail beschrieben. Für die Grundeigentümer wird sichtbar, welche Bedeutung der einzelne Plan hat.

## **7.2. Abweichungen zur Auflage von 1988**

Gegenüber der bereits einmal aufgelegten Quartierplanvorschriften sind die Abweichungen äusserst minim und beschränken sich auf folgenden Inhalt:

- a) Die Ergänzung des bisherigen Erschliessungsplanes zu einem Erschliessungs- und Gestaltungsplan (Art. 3.1);
- b) Die Abstützung der Ausnützungsbeschränkung auf Art. 68 des Baugesetzes (Art. 7.1).

# **8. Kostenverteilung**

Die Grundsätze für die Kostenverteilung des Quartierplanverfahrens wie auch für die spätere Erschliessung, Vermessung und Vermarchung sind nicht verändert worden. Zur Erläuterung seien sie hier nochmals wiederholt:

- > Ausgangslage für den Einbezug in die Kostenverteilung ist der Zonenplan von 1973, der massgebend für die Abgrenzung des Quartierplangebietes war. Alle Grundstücke bzw. Grundstückteile, die sich nach diesem Plan innerhalb der Bauzone befanden sind daher betroffen;

- > Bei der Neuzuteilung und Grenzbereinigung wird unterschieden zwischen Parzellen, die neu in der Landwirtschaftszone bzw. im übrigen Gemeindegebiet oder in der Bauzone sind;
- > Diejenigen Grundstücke, die ihre Fläche in der Landwirtschaftszone (im Rahmen der Melioration) oder im übrigen Gemeindegebiet (Strassenfläche) zugeteilt erhalten, werden mit dem Faktor 1 eingesetzt;
- > Diejenigen Grundstücke, die ihre Fläche hingegen in der Bauzone erhalten, werden mit dem Faktor 8 eingesetzt;
- > Die Abstufung von 1 bzw. für 8 basiert auf der Tatsache, dass die neu der Landwirtschaftszone zugeteilten Parzellen das Quartierplanverfahren nur mit einem bescheidenen Aufwand beansprucht haben.

In der Übersicht "Kostenverteiler für Quartierplanverfahren" werden die Kriterien in den einzelnen Spalten gerechnet. Daraus sind die jeweiligen Parzellenflächen, ihre neue Zonenzugehörigkeit, die Gewichtung und die daraus entstehende Punktzahl (Fläche x Gewicht) abzulesen. Der Stand gilt für den Zeitpunkt der Quartierplanaufgabe.

Der Gemeindevorstand behält sich vor, unter dem Titel "Öffentliche Interessenz" einen Anteil der Quartierplanverfahrenskosten zu übernehmen. Der Anteil wird nach Abschluss des Verfahrens durch den Gemeindevorstand bestimmt.

## 9. Verfahren

Nachdem die Regierung des Kantons Graubünden die Ortsplanungsrevision der Gemeinde Mathon genehmigt hat, können die Grundeigentümer im Quartierplangebiet Gurschegn davon ausgehen, dass sie rechtmässiges Bauland besitzen. Die Auflage des vorliegenden Quartierplanes dauert 30 Tage. Während dieser Frist können allfällige Einsprachen an den Gemeindevorstand Mathon eingereicht werden, der auch darüber entscheidet.

Mit der Genehmigung des Quartierplanes durch den Gemeindevorstand und dessen Inkrafttreten verfügen anschliessend alle Eigentümer über die notwendige Voraussetzung, dass sie ihr Land baulich nutzen können. Da die Erschliessung mit Wasser und Abwasser sowie diejenige des oberen Weges ebenfalls bevorsteht, steht auch der Verfügbarkeit nichts mehr im Wege.

7000 Chur, 15. Februar 1993 T/